



**Aktenzeichen: Pet 1-20-06-21011-011846**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Möglichkeit der Eintragung des Doktorgrades sowohl im Passgesetz als auch im Personalausweisgesetz zu streichen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 74 Mitzeichnungen und 33 Diskussionsbeiträgen sowie eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Doktorgrad zur sicheren Identifizierung einer Person nicht erforderlich sei. Die Aufnahme dieses einen akademischen Grades in staatliche Ausweisdokumente sei willkürlich. Die Erlangung eines akademischen Grades ändere nicht den Namen einer Person. Schon das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesgerichtshof hätten geklärt, dass der Doktor kein Namensbestandteil sei und dass deshalb niemand einen Anspruch darauf habe, damit angesprochen zu werden. Durch die Möglichkeit, den Doktorgrad in staatliche Ausweise eintragen zu lassen, erhalte er einen staatlich dokumentierten Wert, der insbesondere in der Öffentlichkeit benutzt werde, um sich von anderen abzuheben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass sich die Möglichkeit des Eintrages des Doktorgrades im Personalausweis aus § 5 Absatz 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes ergibt. Gleiches gilt nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Passgesetzes für den Reisepass.

Ferner stellt der Ausschuss fest, dass es in der Vergangenheit bereits Initiativen zur Streichung des Doktorgrades in Personaldokumenten gegeben hat, die jedoch im Deutschen Bundestag letztlich keine Mehrheit fanden.

So war in dem im Rahmen der Passgesetz-Novelle 2006/2007 in der 16. Wahlperiode vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Streichung des Doktorgrades als eintragungsfähiges Datum in hoheitliche Identitätsdokumente vorgesehen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4138).

Zur Begründung wurde im Regierungsentwurf u. a. Folgendes ausgeführt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/4138, S. 16):

[...] „Seit Jahren gibt es daher immer wieder Probleme mit der Eintragung ausländischer Doktorgrade in Pässe und Personalausweise. ...

...Demgegenüber ist festzustellen, dass heutzutage weder der Doktorgrad noch der Künstler- oder Ordensname für die Identifizierung einer Person anhand eines Ausweisdokumentes notwendig sind. Es ist daher angezeigt, auf die Aufnahme des Doktorgrades in Personaldokumente zu verzichten, um den Verwaltungsaufwand im Sinne eines weiteren Bürokratieabbaus zu vermindern. Die Probleme in der Verwaltungspraxis stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen dieser Angaben für die Verwaltung und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Eintragung des Doktorgrades in den Pass widerspricht schließlich den internationalen Gepflogenheiten; derartige Eintragungen sind daher weder vorgesehen im internationalen Standard für maschinenlesbare Reisedokumente (Doc 9303) der ICAO (International Civil Aviation Organization), der auch Deutschland angehört, noch in der Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981 über die einheitliche Gestaltung des Passes. Dasselbe gilt auch für Ordens- und Künstlernamen. Deutschland wurde deshalb mehrfach



darauf hingewiesen, dass die den Familiennamen vorangestellte Abkürzung des Doktorgrades mit den Buchstaben „DR“ bei der Grenzkontrolle im Ausland zu Irritationen führt, da sie für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens gehalten werden. [...].

Bundestag und Bundesrat haben sich in der 16. Wahlperiode mit Rücksicht auf die deutschsprachige Kulturtradition jedoch für die Beibehaltung des Doktorgrades als Bestandteil hoheitlicher Identitätsdokumente entschieden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/5445, S. 11 und Plenarprotokoll 16/100 sowie Bundesratsdrucksache 16/07).

Auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Streichung des Doktorgrades aus dem Gesetz über Personalausweise (Bundestagsdrucksache 17/8128) fand in der parlamentarischen Beratung keine Mehrheit (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11908 und Plenarprotokoll 17/231).

Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Eine klare Handlungsempfehlung des Petitionsausschusses an die Bundesregierung scheidet daher zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Im Hinblick auf die oben dargestellten Diskussionen und die für eine Streichung des Doktorgrades vorgetragenen Argumente hält der Petitionsausschuss die Petition jedoch für eine Kenntnisgabe an die Fraktionen geeignet, weil sie ggf. als Anregung für eine parlamentarische Initiative dienen kann.

Vor diesem Hintergrund und um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.